

# Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen

Dieses Merkblatt richtet sich an Einwohnergemeinden sowie an die Verkaufsgeschäfte mit Produkten, die nach Gebrauch zu Sonderabfällen werden oder rücknahmepflichtig sind.

## Worum geht es?

Sonderabfälle sind problematisch für die Umwelt und müssen daher unter Verschluss transportiert und in geeigneten Anlagen verwertet oder vernichtet werden. Privatpersonen können Kleinmengen von Sonderabfällen kostenlos an die Verkaufsgeschäfte zurückgeben. Ist dies nicht möglich, steht die kommunale Sammlung zur Verfügung.

Die Gemeinden führen regelmässig Sammlungen für Sonderabfälle aus Haushaltungen durch. Dazu zählen Sonderabfälle von Privaten sowie nichtbetriebsspezifische Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen (bis zu 20 kg pro Anlieferung). Die Gemeinden können selber eine Sammelstelle für Sonderabfälle betreiben. Dafür ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich (Annahmewilligung).

## Welche Produkte gelten als Sonderabfälle aus Haushaltungen?

Dazu gehören zum Beispiel:

- Medikamente
- Quecksilberthermometer
- Farbreste
- Lösungsmittel
- Haushaltchemikalien
- Pflanzenschutzmittel
- Putzmittel

## Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, Chemikaliengesetz (ChemG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Gesetz über Wasser, Boden, Abfall (GWBA)

## Information der Bevölkerung

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung, was Sonderabfälle sind und wo sie entsorgt werden können. Für Sonderabfälle aus Haushaltungen gibt es folgende Abgabemöglichkeiten:

- Verkaufsgeschäfte sind verpflichtet, Sonderabfälle von Produkten, die das Geschäft abgibt, zurückzunehmen. Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos (Art. 22 ChemG).
- Die Gemeinden führen regelmässig Sammlungen von Sonderabfällen durch oder führen eine Sammelstelle (§ 151 GWBA).
- Grössere Mengen von Sonderabfällen (z.B. Hausräumungen) sind nach Anmeldung direkt einem Sonderabfallentsorger abzugeben oder abholen zu lassen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig. Der Abgeber muss für diese Aufwände aufkommen.

## Sonderabfallsammlungen

---

### Stationäre Sammelstellen

- Stationäre Sammelstellen der Gemeinden müssen durch den Kanton bewilligt werden (Bewilligungsbehörde ist das Amt für Umwelt).
  - Die Lagerung ist nur in Auffangwannen und speziellen Gebinden zulässig.
  - Das Verpacken und der Abtransport darf nur durch geschulte Fachpersonen erfolgen.
- 

### Mobile Sammlungen



- Die Sonderabfallsammlungen dürfen nur von Entsorgern durchgeführt werden, die über eine entsprechende kantonale Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen verfügen. Solche Unternehmen haben Fachpersonal sowie entsprechend ausgerüstete Fahrzeuge und Sammeleinrichtungen.
  - Mobile Sonderabfallsammlungen können gegebenenfalls auch zusammen mit Nachbargemeinden durchgeführt werden.
  - Um die Gemeinde von Entsorgungskosten zu entlasten, kann darauf hingewiesen werden, dass Sonderabfälle in erster Linie an die Verkaufsgeschäfte zurückgegeben werden sollen.
  - Die Bevölkerung ist vorgängig mit Inseraten und Flugblättern über die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen zu informieren. Insbesondere sind Ort und Zeit der Sammelaktion anzugeben und ob weitere Abfälle (z.B. elektrische und elektronische Altgeräte, Leuchtstoffröhren etc.) angenommen werden.
  - Es ist darauf hinzuweisen, dass Flüssigkeiten unter keinen Umständen zusammengeschüttet werden dürfen (teils chemische Reaktionen mit der Freisetzung von Giften!).
  - Sonderabfälle sind, wenn immer möglich, in den Originalpackungen abzugeben (Bevölkerung entsprechend informieren).
  - Da möglicherweise einzelne Personen die Abgabezeiten nicht einhalten, soll vor und nach der Sammlung eine Aufsichtsperson vor Ort sein. Sie sorgt dafür, dass alle Abfälle der Sammlung zugeführt werden und neugierige Schulkinder, Tiere etc. nicht gefährdet werden.
  - Die Sammlung von Sonderabfällen aus Haushaltungen kann von der örtlichen Umweltschutzkommission genutzt werden, um über weitere Umweltthemen zu informieren.
- 

### Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt**  
Abteilung Stoffe



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)  
[www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch)